

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 09. Mai 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: CANCOM IT Systeme AG, Jettingen-Scheppach
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 080512005434
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Cancom IT Systeme AG

Jettingen-Scheppach

- ISIN DE0005419105 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 25. Juni 2008, 11 Uhr,

in den Räumen der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben in 86150 Augsburg, Stettenstraße 1 + 3, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG:

TOP 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2007, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

(Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Messerschmittstraße 20, 89343 Jettingen-Scheppach, und im Internet unter <http://www.cancom.de/hauptversammlung> eingesehen werden.)

TOP 2:

Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2007 in Höhe von 4.251.146,67 Euro sowie den Gewinnvortrag vom 1. Januar 2007 in Höhe von 1.448.441,76 Euro in Summe den Bilanzgewinn in Höhe von 5.699.588,43 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3:

Beschluss über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 durch Beschluss die Entlastung zu erteilen.

TOP 4:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 durch Beschluss die Entlastung zu erteilen.

TOP 5:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

S & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Augsburg (Amtsgericht Augsburg HRB 17817)

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

TOP 6:

Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Schaffung eines genehmigten Kapitals 2005/II sowie Ermächtigung des Vorstands über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (2008) II und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu § 4 Abs. 5 der Satzung zu beschließen:

- a) Das genehmigte Kapital 2005/II in § 4 Abs. 5 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals (2008) II aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2013 durch Ausgabe bis zu 1.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.000.000,00 Euro zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- aa) für Spitzenbeträge,
- bb) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juni 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 25. Juni 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – genehmigtes Kapital (2008) II -.

- c) § 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2013 durch Ausgabe bis zu 1.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.000.000,00 Euro zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- aa) für Spitzenbeträge,
- bb) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapitalbetrag abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 25. Juni 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 25. Juni 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – genehmigtes Kapital (2008) II -.“

TOP 7:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen – bedingtes Kapital – und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen
 - a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Juni 2013 ein- oder mehrmalig Wandel- und/oder

Optionsschuldverschreibungen (nachfolgend allg. Schuldverschreibungen genannt) zu begeben, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft gewähren. Die Schuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare

Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen zu übernehmen und ihnen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen darf 40.000.000,00 Euro nicht übersteigen bei einer Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen Stückaktien.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis bzw. der Optionspreis variabel ist. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt werden. Der Ausgabepreis der neuen Aktien darf jedoch den Durchschnitt der Schlusskurse an den 10 Handlungstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibung um nicht mehr als 20 % unterschreiten (Xetra-Handel oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse). Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

- b) Die Schuldverschreibungen sollen von einem Kreditinstitut oder einem sonstigen Emissionsunternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen zwecks,

- aa) Ausgabe der Schuldverschreibung gegen bar, sofern ihr Ausgabebetrag ihren nach den anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und wenn und soweit die Anzahl der Aktien, die durch die Wandlung bzw. Ausübung des Optionsrechtes aus unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Schuldverschreibungen entstehen können, 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Zur Ermittlung des Marktwertes ist das Gutachten einer erfahrenen Investmentbank einzuholen;

- bb) Ausgleich von Spitzenbeträgen.
 - c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ggf. im Einvernehmen mit den verbundenen Unternehmen, die Schuldverschreibungen auszugeben, alle weiteren Einzelheiten der Begebung der Schuldverschreibungen in Anleihe- bzw. Optionsbedingungen festzulegen, die auch eine Wandlungspflicht vorsehen können.
2. Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 5.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuer Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung bis zum 24. Juni 2013 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1 jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungsrechten bzw. –pflichten oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten mit der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

3. Satzungsänderung

Das bedingte Kapital (2002) I in § 4 Abs. 7 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen bedingten Kapitals (2008) I aufgehoben:

§ 4 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„ (7)

Das Grundkapital ist um bis zu 5.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuer Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 24. Juni 2013 der Vorstand und der Aufsichtsrat durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 ermächtigt wurde, von Wandlungsrechten bzw. –pflichten oder Optionsrechten Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Der Vorstand hat gem. §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet, in dem auch die vorgeschlagenen Grundlagen für die Berechnung des Ausgabebetrags für die Schuldverschreibungen und des Wandlungs- bzw. Optionspreises begründet werden. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Der Bericht des Vorstands kann von den Aktionären bei der Gesellschaft kostenfrei angefordert werden. Der volle Wortlaut des Berichts wird im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

TOP 8:

Beschlussfassung über eine Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu § 4 Abs. 8 und 9 der Satzung zu beschließen:

- a) Das bedingte Kapital (2000) II in § 4 Abs. 8 und die Regelung in Abs. 9 der Satzung werden ersatzlos aufgehoben.
- b) § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des vorstehenden § 4 Abs. 1 bis 7 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes/bedingtes Kapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.“

TOP 9:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Es besteht derzeit keine Ermächtigung durch die Hauptversammlung zum Rückerwerb eigener Aktien. Der Vorstand soll gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um

- Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran, anbieten zu können, oder
- sie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 Berechtigten anzubieten und zu übertragen, oder
- sie einzuziehen.

- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1.000.000,00 Euro beschränkt, das sind weniger als 10 % des am 25. Juni 2008 bestehenden Grundkapitals von 10.390.751,00 Euro. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.

Die Ermächtigung wird zum 1. Juli 2008 wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

- c) Der Erwerb erfolgt nur über die Börse.
- Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am Handelstag festgestellten Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere um sie
- aa) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen.
 - bb) sie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 Berechtigten anzubieten und zu übertragen, oder
 - cc) sie einzuziehen, ohne dass die Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die Anzahl der nach d) zu übertragenden Aktien darf zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- e) Die Ermächtigungen, vorstehend unter lit. d), können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) verwendet, bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung veräußert werden, darf den festgestellten Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. der allgemeinen Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) aa) bis cc) verwendet werden.

Der Vorstand hat gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Der Bericht des Vorstands kann von den Aktionären bei der Gesellschaft kostenfrei angefordert werden. Der volle Wortlaut des Berichts wird im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

BERICHTE UND HINWEISE

Bericht zu Punkt TOP 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe neuer Aktien gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG:

Das von der Hauptversammlung vom 22. Juni 2005 satzungsgemäß zur Verwendung durch den Vorstand und Aufsichtsrat für Kapitalmaßnahmen genehmigte Kapital (2005) II ist bis auf einen Restbetrag von 150.000,00 Euro verwendet.

Aus diesem Grund soll die Hauptversammlung unter Aufhebung der bestehenden Satzungsbestimmung des § 4 Abs. 5 ein neues genehmigtes Kapital (2008) II schaffen, welches künftig dem Vorstand unter Mitwirkung des Aufsichtsrats die Möglichkeit eröffnet, kurzfristig und ohne den Aufwand einer andernfalls notwendigen Hauptversammlung, für notwendigen Bedarf durch Ausgabe neuer Aktien das Grundkapital der Gesellschaft erhöhen zu können. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nur gegen Bareinlage und verbessert damit die Eigenkapitalisierung der Gesellschaft.

Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals II orientiert sich an den gesetzlichen Beschränkungen. Das genehmigte Kapital I (Aktienausgabe gegen Bar- und Sacheinlage gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung) und das genehmigte Kapital III (Aktienausgabe gegen Bar- oder Sacheinlage gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung) sind nach § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG entsprechend berücksichtigt.

Bei der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital II wird den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, das bei einer Ausgabe der neuen Aktien zu einem Betrag, der den Börsenwert nicht wesentlich unterschreitet und für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden kann.

Dem Vorstand soll durch den Bezugsrechtsausschluss ermöglicht werden, dem Unternehmen kurzfristig neues Kapital und damit Liquidität zuführen zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts im Falle der Ausgabe der neuen Aktien zu einem Betrag in der Nähe des Börsenpreises ist gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG grundsätzlich zulässig und soll im Fall einer kurzfristig notwendigen und nach der Kursentwicklung sinnvollen Kapitalerhöhungsmaßnahme dem Vorstand Handlungsspielraum für die Erhöhung des Eigenkapitals geben. Eine Bezugsrechtsgewährung für alle Aktionäre würde wegen des erforderlichen Verfahrensaufwandes ein solches kurzfristiges Agieren nicht ermöglichen. Die vom Gesetz vorgesehene „Nähe des Börsenkurses“ wird mit einer maximalen Abweichung vom Börsenkurs mit weniger als 5 % angenommen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht Kapitalerhöhungen in einem glatten Bezugsverhältnis. Dieses erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts für die Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bericht zu Punkt TOP 7 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 221 Abs. 4, in Verb. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

1. Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

Der vorgeschlagene Beschluss zur Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachfolgend Schuldverschreibungen) dient einer angemessenen Kapitalausstattung und ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Der Beschluss sieht die Möglichkeit eines Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre vor, wenn Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der Schuldverschreibung den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen, zu dessen Ermittlung das Gutachten einer erfahrenen Investmentbank einzuholen ist, nicht wesentlich unterschreitet und schließlich die Anzahl der Aktien, die durch Wandlung bzw. Ausübung des Optionsrechts aus unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Schuldverschreibungen entstehen können,

10 % des Grundkapitals nicht überschreitet.

Die Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach der gesetzlichen Regelung der §§ 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabebetrag bei Ausgabe der Schuldverschreibungen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Marktverhältnisse bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zur Beschaffung von Finanzmitteln zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft selbst und der Aktionäre erreicht. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht aufgrund der besonderen Möglichkeiten der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen wird den, nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten.

2. Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Beschlussvorschlag sieht auch vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ausgeschlossen werden darf. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die nur aus technischen Gründen zur Durchfüh-

zung einer Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Schaffung eines bedingten Kapitals, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist.

3. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis pro Aktie

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft; es kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrag einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis bzw. der Optionspreis variabel ist. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt werden. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der Ausgabepreis, der dem Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine neue Aktie entspricht, darf jedoch auch bei einem variablen Wandlungs- bzw. Optionspreis 20 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 10 Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen nicht unterschreiten.

Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden bei der Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht angemessen gewahrt. Soweit die Ermächtigung dem Vorstand gestattet, den Wandlungs- bzw. Optionspreis pro neue Aktie am durchschnittlichen Börsenkurs der schon börsennotierten Aktien an den 10 Börsentagen vor Beschlussfassung über die Begebung der Schuldverschreibung zu orientieren und diesen Börsenkurs um bis zu 20 % zu unterschreiten, wird er dafür Sorge tragen, dass diese Vergünstigung durch die Ausgestaltung der Anleihebedingungen, soweit marktüblich und durchsetzbar, kompensiert wird.

Die Gewährung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten auf neue Aktien der Gesellschaft an die Inhaber der Schuldverschreibungen ist notwendigerweise mit einem vorherigen Eigeninvestment der Zeichner der Schuldverschreibungen verbunden, die der Gesellschaft Kapital nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat näher festzulegenden Anleihe- bzw. Optionsbedingungen zur Verfügung stellen müssen.

Der Vorstand ist daher der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre ein geeignetes und insgesamt angemessenes Mittel zur Erreichung der damit verbundenen Zielsetzung darstellt.

Bericht zu Punkt TOP 9 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG:

Der Erwerb eigener Aktien ist deutschen Aktiengesellschaften in begrenztem Umfang aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung, deren Laufzeit der Gesetzgeber auf 18 Monate begrenzt hat, möglich.

Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 enthält daher den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2009 eigene Aktien bis zu knapp 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Es wird abgestellt auf das derzeitige Grundkapital, das zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 25. Juni 2008 ebenfalls 10.390.751,00 Euro betragen wird,

so dass nominal ein Betrag in Höhe von 1.039.075,10 Euro möglich wäre; von der Ermächtigung wird ein gerundeter Betrag von 1.000.000,00 Euro künftig gedeckt.

Die Veräußerung bzw. Verwendung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

- a) Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.
- b) Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

- c) Die Gesellschaft soll ggf. in gleicher Weise zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juni 2008 Aktien erwerben, um sie Berechtigten anzubieten und zu übertragen.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Der Erwerb soll nur über die Börse erfolgen.

Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft nur diejenigen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Anmeldetag) angemeldet haben und dabei ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Der Nachweis der Berechtigung der Teilnahme erfolgt durch eine in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz, die sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat und der Gesellschaft bis zum Ablauf des Anmeldetages zugehen muss.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen somit der Gesellschaft bis zum **Mittwoch, den 18. Juni 2008, 24.00 Uhr** bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Adresse zugehen:

CANCOM IT Systeme AG,
c/o Landesbank Baden-Württemberg
Hauptversammlungen (4027 H),
Am Hauptbahnhof 2
D-70173 Stuttgart
Fax: +49 (0) 7 11 / 127-79264,
E-Mail: HV-Anmeldungen@LBBW.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf **Mittwoch, den 4. Juni 2008, 0.00 Uhr**, zu beziehen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung hat die Gesellschaft 10.390.751 Inhaberaktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren.

VOLLMACHT UND VERTRETUNG

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder auch eine Aktionärsvereinigung, oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende Aktionäre an anwesende Mitaktionäre sind ebenfalls möglich.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Dieses Stimmrecht kann nur weisungsgebunden ausgeübt werden. Dieser Vertreter ist nur dann zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit ihm eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt.

Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Die Vollmachten und Weisungen können schriftlich, per Telefax oder E-Mail – nur unter Beifügung der den Aktionären bereits übersandten Eintrittskarte (z.B. als pdf-file) – an die unten genannte Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse der Gesellschaft erteilt werden. Diese Vollmachten- und Weisungserteilung außerhalb der Hauptversammlung ist nur bis einschließlich Freitag, den 20. Juni 2008 möglich.

GEGENANTRÄGE

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 und 127 AktG können gerichtet werden an:

CANCOM IT Systeme AG

Abteilung Investor Relations • Herrn Dr. Johannes Mauser,
Messerschmittstraße 20 • D-89343 Jettingen-Scheppach,
Fax +49 (0) 82 25 / 9 96-4-1272 • E-Mail: ir@cancom.de.

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis zum **Dienstag, den 10. Juni 2008, 24.00 Uhr** bei o. g. Adresse eingegangen sind, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, unter der Internetadresse

<http://www.cancom.de/hauptversammlung>

veröffentlichen.

Jettingen, im Mai 2008

Der Vorstand
Paul Holdschik Rudolf Hotter Klaus Weinmann